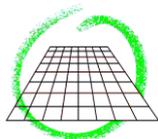




Ergänzungssatzung „Weilerer Straße“ im Stadtteil Reihen

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag von:

Herrn Georg Trunk
Weilerer Straße 51
74 889 Sinsheim

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	5
4 Europäische Vogelarten	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8

Anhang

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Weilerer Straße“ in Sinsheim-Reihen, August 2014.

Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Sinsheim-Reihen Weilerer Straße, Oktober 2014

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sinsheim stellt im Stadtteil Reihen die Ergänzungssatzung „Weilerer Straße“ auf. Mit der Satzung soll insbesondere die Bebauung des Grundstückes Fl.st.-Nr. 9049 und einer Teilfläche des Flst.-Nr. 8949 ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Der Fachbeitrag Artenschutz bereitet die Prüfung vor, in dem er ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird bzw. werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Reihen oberhalb der Weilerer Straße und ist von dieser über eine zunächst asphaltierte, dann geschotterte Zufahrt zu erreichen. Der Geltungsbereich der Satzung hat eine Größe von rd. 0,72 ha und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 8948, 9049 und 2 ganz und 8949, 8946 und 9050 teilweise.



Abbildung Bestand (~ 1 : 1.500)

Auf dem Flst. 8948 steht ein Wohngebäude, an das nach Westen hin eine Scheune und verschiedene kleinere Nebengebäude angebaut sind. Neben einem Gewächshaus befindet sich ein kleiner, ca. 2 m² großer Folientümpel; hinter dem Haus lagern Holzstapel. Der Garten südlich der Gebäude ist verwildert; nach Westen schließt ein Obstgarten an, der ebenso brach liegt wie die nördlich anschließende, ehemalige Gartenfläche. Auf der Westgrenze steht ein Gehölz unter dem es allerlei Ablagerungen (Steine, Holz etc.) gibt. Die asphaltierte Hoffläche wird zur tiefer liegenden Straße hin durch einen Pflanzstreifen mit Blautannen und anderen Koniferen begrenzt.

Das südlich gelegene Flurstück 8949 ist mit einem kleinen, zum Wohngebäude umgebauten Wirtschaftsgebäude bebaut, das über einen gepflasterten Zugang vom Stichweg her erreichbar ist. Beiderseits der großen Pflasterfläche wächst Rasen, in dem junge Obst- und Nussbäume stehen, zudem gibt es kleine Pflanzbeete.

Die Fläche östlich, Flst.-Nr. 9049, ist eine leicht hängige Wiesenfläche mit einzelnen Obstbäumen, die von zwei Kamerunschafen und offenbar zeitweise auch von Pferden beweidet wird. Das Vegetationsbild wechselt zwischen stark abgeweideten Flächen und Brennnesselbulten. Die Obstbäume sind Hochstämme, die schon lange Zeit nicht mehr gepflegt werden. An den alten Bäumen gibt es zahlreiche Astlöcher und Höhlen.

Im Osten des Flurstücks stehen zwei Schuppen. Das nördliche, größere Gebäude ist nach allen Seiten offen. Das Südliche ist der Stall der beiden Kamerunschafe. Ein kleiner Dachraum über dem Eingangsbereich mit einer Art Kniestock ist geschlossen.

Direkt auf der Grenze zum südlich angrenzenden Flurstück stehen große Bäume: Buchen, Kastanien, ein Nussbaum und ein Bergahorn. Hinter den hohen Bäumen beginnt auf dem südlichen Nachbargrundstück Wald.

Auf Flst.-Nr. 2 steht ein Wohnhaus mit angebaute Garage, das im Süden und Westen von einem Ziergarten umgeben ist.

3 Wirkungen der Ergänzungssatzung und der durch sie ermöglichten Bauvorhaben

Die Ergänzungssatzung wird eine Bebauung der noch unbebauten Flächen des Plangebietes möglich machen. In den beiden bebauten Grundstücken (Fl.st.-Nr. 2, 8948) sind, wie bisher auch schon, Um- und kleinere Erweiterungsbauten möglich. Für den östlichen Anteil von 8948 soll zudem eine Bebauung in Verbindung mit der Bebauung des Grundstücks 8949 möglich werden.

Voraussichtlich wird sich beim Fl.st.-Nr. 2 nichts Wesentliches ändern.

Im Fl.st.-Nr. 9049 müssen für eine künftige Wohnbebauung die beiden vorhandenen Schuppen abgerissen werden, der Bestand an Obstbäumen in der Fläche wird entfallen und die Wiesenflächen werden überbaut bzw. zu Gärten und Grünflächen um die Häuser werden.

Die hohen Bäume an der Südgrenze sollen erhalten werden.

Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf 8948 bleibt erhalten. Umbaumaßnahmen sind zu erwarten.

Das kleine Gebäude auf Flst. Nr. 8949 wird erweitert in Richtung des Flst. Nr. 8948. Der Obstbaumbestand in der östlichen Gartenflächen des Fl.st.-Nr. 8948 wird zumindest teilweise verschwinden.

4 Europäische Vogelarten

Die Vögel des Gebiets wurden bei zwei Begehungen, am 31.7.2014 und am 8.8.2014, erfasst¹.

Dabei wurden 13 Vogelarten festgestellt, die alle im Gebiet auch brüten können. Da aufgrund des späten Zeitpunkts der Erfassung einige Arten akustisch nicht mehr nachweisbar sein können, hat der Gutachter ergänzend abgeschätzt, welche Arten neben den erfassten aufgrund der Habitatstruktur des Gebietes noch als Brutvögel vorkommen können. Dies ist für 15 Vogelarten der Fall.

Da der Gutachter in der Scheune keinerlei Hinweise auf die Schleiereule finden konnte und es an den Gebäuden auch keine Hinweise auf Rauch- oder Mehlschwalben gab, werden diese nicht als Brutvögel gewertet. Somit sind im Gebiet 25 Brutvogelarten möglich.

Das Gebiet ist vor allem durch den teils alten Baumbestand auf der Weide, in den Gärten, im Pflanzstreifen entlang der Straße und im Süden zum angrenzenden Wald hin für die Vögel interessant. Hier finden Freibrüter zahlreiche Brutmöglichkeiten und in den Höhlen älterer Obstbäume auch Höhlenbrüter sowie der Halbhöhlenbrüter Grauschnäpper. Saumstrukturen eignen sich für die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp. Die Nischenbrüter nutzen ebenfalls Strukturen an Gehölzen oder sie brüten an der Scheune und den anderen Gebäuden.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, <u>Girlitz</u> , Grünfink, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <u>Türkentaube</u> , Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, <u>Hausperling</u> , Kohlmeise, Sumpfmehle
Halbhöhlenbrüter	<u>Grauschnäpper</u>
Nischenbrüter	<u>Hausperling</u> , Hausrotschwanz, <u>Grauschnäpper</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

¹ Erfassung durch Johannes Baust, Wiesloch, tabellarische Zusammenstellung siehe Anhang

Die Rote Liste¹ bewertet 21 der Arten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling und Türkentaube stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Im Plangebiet und der näheren Umgebung können insgesamt 25 Arten als Brutvögel vorkommen. Das Gebiet ist vor allem durch den teils älteren Baumbestand auf der Weide, in den Gärten und im Pflanzstreifen oberhalb der Weilerer Straße sowie den im Süden angrenzenden Wald für die Vögel interessant. Hier finden Freibrüter zahlreiche Brutmöglichkeiten und in den Höhlen älterer Bäume auch Höhlenbrüter sowie der Halbhöhlenbrüter Grauschnäpper. Saumstrukturen eignen sich für die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp. Die Nischenbrüter nutzen ebenfalls Strukturen an Gehölzen oder sie brüten an der Scheune und den Schuppen.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Für die Bebauung des Flst. Nr. 9049, die Erweiterung des Gebäudes in 8949 sowie möglicherweise auch für den Umbau der Scheune und des Wohnhauses in 8948 müssen Obstbäume gerodet werden und das Baufeld freigemacht werden. Die Schuppen in 9049 werden abgerissen.</p> <p>Geschieht dies alles in der Brutzeit, ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.</p> <p>Außerhalb der Brutsaison können die Vögel den Arbeiten ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Vögel zu Schaden kommen, wird folgende Festsetzung mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz in die Satzung aufgenommen:</p> <p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum Oktober bis Februar gerodet werden. Auch die Schuppen in 9049 dürfen nur in diesem Zeitraum abgerissen werden.</p> <p>Die krautige Vegetation in den jeweiligen Baufeldern ist im Vorfeld von Bauarbeiten vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</p> <p>Bei Umbauarbeiten an Gebäuden sollte vor Baubeginn geprüft werden, ob im Baubereich Vögel brüten. Die Umbauarbeiten sind entsprechend zeitlich zu verschieben oder zur Brut geeignete Strukturen im Vorfeld zu entfernen oder zu verschließen.</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet und der näheren Umgebung können insgesamt 25 Arten als Brutvögel vorkommen.

Die meisten dieser Arten sind Ubiquisten, die sowohl in Wäldern bzw. im Waldrandbereich als auch im strukturreicheren Offenland und in durchgrüntem Siedlungen vorkommen. Ein weiterer Teil meidet Wälder und bevorzugt stattdessen kleinere Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sowie Streuobstwiesen und Siedlungsrandbereiche. Türkentaube, Hausrotschwanz und Haussperling leben im Siedlungsraum.

Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten auf den Siedlungsrand von Reihen mit den sich im Süden und Südwesten anschließenden, ausgedehnten Streuobstwiesen und kleinen Wäldchen begrenzt. Für Türkentaube, Hausrotschwanz und Haussperling wird er auf die Siedlungsflächen von Reihen beschränkt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Wegen der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit brütenden Vögeln in den betroffenen Gebietsteilen zu rechnen. Störungen durch Bauarbeiten können ausgeschlossen werden.

Die Rodung der Obstbäume, das Abräumen sonstiger Vegetation und der Abriss der Schuppen im Vorfeld der Bebauung führen zu Störungen der Vögel in der Umgebung, die aber räumlich und zeitlich eng begrenzt sind.

Auch in der Bauphase kann es zu Störungen der Vögel, die in den angrenzenden Flächen brüten, z.B. durch Lärm oder Bewegungsunruhe kommen. Auch diese Störungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt, zumal nicht davon auszugehen ist, dass die verschiedenen Bauvorhaben, die durch die Satzung ermöglicht werden, zeitgleich stattfinden werden.

Ohnehin betreffen sie nur einen kleinen Bereich im Raum der lokalen Populationen. Vor allem aus diesem Grund sind auch Störungen durch Besiedlung und Nutzung des Gebietes nicht erheblich.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet und der näheren Umgebung können insgesamt 25 Arten als Brutvögel vorkommen.

Das Gebiet ist vor allem durch den teils älteren Baumbestand auf der Weide, in den Gärten und im Pflanzstreifen oberhalb der Weilerer Straße sowie den im Süden angrenzenden Wald für die Vögel interessant. Hier finden Freibrüter zahlreiche Brutmöglichkeiten und in den Höhlen älterer Bäume auch Höhlenbrüter sowie der Halbhöhlenbrüter Grauschnäpper. Saumstrukturen eignen sich für die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp.

Die Nischenbrüter nutzen ebenfalls Strukturen an Gehölzen oder sie brüten an der Scheune und den Schuppen.

Prognose

Durch die Bebauung des Gebietes, die mit der Rodung teilweise älterer Obstbäume, dem Abräumen sonstiger Vegetation und dem Abriss zweier Schuppen verbunden ist, gehen Brutplätze von Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern verloren.

Die Gehölzreihe oberhalb der Weilerer Straße im Norden, ein Teil der Bäume auf Flst. Nr. 8948, die Bäume auf Flst. 8949, die Baumreihe an der Südgrenze des Flst. 9049 und das Wohnhaus mit Scheune im Westen bleiben erhalten. Dadurch bleibt ein guter Teil der Brutmöglichkeiten. Außerdem gibt es insbesondere für Frei- und Bodenbrüter am nahen Waldrand, in umliegenden Gärten und Gehölzstrukturen ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird weiterhin erfüllt, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Begehung konnte für die meisten Tier- und alle Pflanzenarten des Anhang IV eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da sie auf schon aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen hier gar nicht vorkommen können.

Nicht einfach ausschließen ließ sich die Betroffenheit der Artengruppen Amphibien und Fledermäuse und der Zauneidechse.

Amphibien

Der Folienteich auf Flst. Nr. 8948 ist sehr klein und maximal 30 cm tief. Die steile Uferzone ist mit Steinen gesichert. Er ist als Laichgewässer nicht geeignet.

Laut Auskunft einer Bewohnerin gibt es auf dem Grundstück Erdkröten, was bei der angetroffenen Lebensraumstruktur auch wahrscheinlich ist.

Die Erdkröte ist keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art, aber nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Auswirkungen durch die Bebauung sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Fledermäuse

Es wurden zwei nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt, um die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse zu untersuchen. Parallel dazu wurden Ausflugebeobachtungen an den bestehenden Gebäuden gemacht, um die aktuelle Besiedlungssituation zu erfassen¹.

Die Detektorbegehungen fanden am 7. und am 19. August 2014 statt. Dabei gelangen 113 Nachweise von mindestens acht Fledermausarten. In zwei Fällen konnten die Laute nur der Gattung *Myotis* zugeordnet werden, eine Artbestimmung war nicht möglich.

In der folgenden Tabelle sind die Arten mit der Anzahl der Nachweise aufgelistet.

¹ Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Sinsheim-Reihen Weilerer Straße, Münsingen-Apfelstetten, Oktober 2014 (siehe Anhang).

Tabelle: Erfasste Fledermausarten mit Anzahl der Nachweise

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	07.08.201	19.08.2014
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	4
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	15
<i>Myotis ?</i>		-	2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	6	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	23	47
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	4
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	1	1

Mit 113 Fledermausnachweisen bei 2 Begehungen schätzt der Gutachter die Nutzungsintensität als sehr hoch und damit das Planungsgebiet als stark frequentiertes Jagdgebiet ein. Allerdings ist die Aktivität nicht gleichmäßig verteilt. Besonders hoch ist sie während der Dämmerung, dann jagen dort Fledermäuse, die in Reihen ihr Quartier haben. Etwa 1,5 Stunden nach der Dämmerung hört die Jagdaktivität fast auf. Mit 8 nachgewiesenen Fledermausarten ist die Artenzahl als durchschnittlich anzusehen.

Bei den Ausflugbeobachtungen zu Beginn der Begehungen konnten an keinem der Gebäude ausfliegende Fledermäuse beobachtet werden. Die Gebäude sind damit aktuell nicht besiedelt. An den teils alten Obstbäumen insbesondere auf Flst. Nr. 9049 gibt es jedoch zahlreiche Astlöcher und Höhlen, die als Zwischenquartiere für Fledermäuse dienen können. Als Wochenstuben oder Winterquartiere sind sie nicht geeignet.

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Fledermäuse verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Das Plangebiet ist ein stark frequentiertes Jagdgebiet. Es wurden mindestens acht Arten mit insgesamt 113 Nachweisen erfasst. Die Gebäude werden aktuell nicht von Fledermäusen als Quartiere genutzt. An alten Obstbäumen gibt es zahlreiche Astlöcher und Höhlen, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die Obstbäume, die auf den Flst. Nr. 9049 und 8948 entfallen, werden in der Zeit von Oktober bis Februar gerodet und geräumt. Damit ist sichergestellt, dass Fledermäuse, die möglicherweise die Baumhöhlen als Zwischenquartier nutzen, nicht verletzt oder getötet werden. In diesem Zeitraum befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>siehe Vermeidungsmaßnahme Vögel.</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p>

Werden Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Das Plangebiet ist ein stark frequentiertes Jagdgebiet. Es wurden mindestens acht Arten mit insgesamt 113 Nachweisen erfasst.

Die Gebäude werden aktuell nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt.

An älteren Obstbäumen gibt es zahlreiche Astlöcher und Höhlen, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können.

Lokale Populationen werden bei den Fledermäusen in der Regel über die Wochenstuben abgegrenzt. Über Wochenstuben ist zwar nichts bekannt, es kann aber auf Grund der beobachteten, hohen Jagdaktivität unmittelbar nach dem Einsetzen der Dämmerung vermutet werden, dass es Wochenstuben in Reihen und der unmittelbaren Umgebung gibt.

Der Erhaltungszustand der Arten wird entsprechend der landesweiten Bewertung eingestuft. Für das Große Mausohr, die Fransenfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, und die Rauhaufledermaus ist er günstig. Für den Großen und den Kleinen Abendsegler wird der Erhaltungszustand mit ungünstig-unzureichend angegeben. Auf Landesebene ist der Erhaltungszustand der Zweifarbfledermaus-Population unbekannt.

Prognose

Mit der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Qualität der Fläche als Jagdgebiet grundlegend ändern. Ein Teil der Obstbäume wird verschwinden, Wiesen werden überbaut. Das Nahrungsangebot wird sich wahrscheinlich etwas verschlechtern.

Für alle Arten ist die Fläche nur ein kleiner Teil ihres Jagdgebietes. Das zeigt das fast völlige Nachlassen der beobachtbaren Jagdaktivität 1,5 Stunden nach Beginn der Dämmerung.

Die Rauhaufledermaus, der Kleine und auch der Große Abendsegler sind Waldfledermäuse. Ihre Hauptjagdgebiete dürften der kleine Wald am Kirchberg und das große Waldgebiet südlich des Kirchbergs sein.

Die übrigen Arten jagen bevorzugt in halboffenen, parkartigen Landschaften, auf Streuobstwiesen und am Waldrand. Insbesondere die Zwergfledermaus jagt auch in durchgrünzten Wohngebieten im Siedlungsraum. Am südlichen Ortsrand von Reihen gibt es ausgedehnte Wiesenflächen mit Obstbäumen, Gehölzstrukturen im Offenland sowie Waldränder.

Die Verschlechterung der nur kleinen Teilfläche der jeweiligen Jagdgebiete wird sich nur wenig auf die lokalen Populationen auswirken. Eine Verschlechterung ihrer Erhaltungszustände ist nicht zu befürchten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Das Plangebiet ist ein stark frequentiertes Jagdgebiet. Es wurden mindestens acht Arten mit insgesamt 113 Nachweisen erfasst.

Die Gebäude werden aktuell nicht von Fledermäusen als Quartiere genutzt.

An älteren Obstbäumen gibt es zahlreiche Astlöcher und Höhlen, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können.

Prognose

Die Gebäude im Geltungsbereich werden aktuell nicht als Quartiere genutzt.

Die genaue Lage der Wochenstuben der erfassten Arten ist nicht bekannt. Beim Großen Mausohr befindet sie sich vermutlich im Dachstuhl der Kirche oder eines anderen großen Gebäudes. Die Wochenstuben der Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und der Zweifarbfledermaus sind wahrscheinlich in Spalten an Gebäuden. Bei der Fransenfledermaus und der Rauhaufledermaus könnten die Wochenstuben sowohl an Gebäuden als auch in Nistkästen sein. Die Wochenstuben des Großen und des Kleinen Abendseglers sind dagegen in Baumhöhlen und Nistkästen im südlich liegenden Wald zu vermuten.

Die Wochenstuben der erfassten Arten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und werden durch den Bebauungsplan nicht verändert.

Im Gebiet entfallen einige Obstbäume mit als Zwischenquartier geeigneten Astlöchern und Baumhöhlen. Es gibt ähnliche Strukturen in ausreichender Anzahl insbesondere in der südlich gelegenen Waldfläche und auf den Streuobstwiesen am Ortsrand sowie an den Hängen des Kirchbergs, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Zauneidechsen



An zwei Terminen, am 1. und am 11.8.2014, wurde das Plangebiet nach Reptilien,

insbesondere der Zauneidechse abgesucht.

Am 11.8. wurde eine männliche Zauneidechse beim Sonnen auf einem Steinhaufen am Westrand des Grundstücks 8948 beobachtet.



An beiden Terminen wurde eine Blindschleiche unter einem am Boden liegenden Ziegel beim Schuppen im Osten des Grundstücks 9049 angetroffen.

Im Luftbild sind die Fundorte eingetragen und ist die Fläche abgegrenzt, die als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet wird.

Der Übergangsbereich vom Gehölz an der Westgrenze des Grundstückes zum verbrachten Garten bietet mit Holzablagerungen und Steinhaufen nicht nur gute Möglichkeiten zum Sonnen; Nahrung und Versteckmöglichkeiten gibt es reichlich und auch offene, grabbare Flächen für die Eiablage und Rückzugsmöglichkeiten zum Überwintern sind da.

Die kleine Population der abgegrenzten Lebensstätte ist wahrscheinlich Teil einer größeren Population, die den südlichen Ortsrand von Reihen und die Hangflächen des Kirchbergs besiedelt.

Für die Zauneidechsen ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten können.

Werden Eidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Am Westrand des Flst.-Nr. 8948 wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen. Die Saumbereiche und Gehölze am Nord- und Westrand) werden als Lebensstätte einer kleinen Zauneidechsenpopulation gewertet.
<u>Prognose</u> Die abgegrenzte Lebensstätte muss im Grundsatz für Bau- und Rodungsarbeiten nicht in Anspruch genommen werden, sodass Zauneidechsen eigentlich nicht zu Schaden kommen können. Um sicher zu stellen, dass auch nicht aus Versehen in die Fläche eingegriffen wird und damit Eidechsen getötet oder verletzt werden, sollten Schutzmaßnahmen festgelegt werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen zu Schaden kommen, wird folgende Festsetzung mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz in die Satzung aufgenommen: Die Lebensstätte der Zauneidechsen ist für die Dauer von Bau- und Rodungsarbeiten durch einen Zaun gegen Befahren zu schützen. Der Zaun sollte mindestens zwei Meter vor der Lebensstätte aufgestellt werden. Beiderseits des Zaunes ist die Vegetation wie Rasen zu mähen. Das Lagern von Holz und Baumaterialien im Bereich der Lebensstätte ist nicht zulässig.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Am Westrand des Flst.-Nr. 8948 wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen. Die Saumbereiche und Gehölze am Nord- und Westrand) werden als Lebensstätte einer kleinen Zauneidechsenpopulation gewertet. Hier gibt es Sonnplätze mit guten Versteckmöglichkeiten, frostfreie Überwinterungsplätze, ein

<p>reiches Nahrungsangebot und offene, grabbare Flächen für die Eiablage.</p> <p>Der Raum der lokalen Population wird auf den südlichen Ortsrand von Reihen und die Hangflächen des Kirchbergs begrenzt. Ihr Erhaltungszustand wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig-unzureichend bewertet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass die Zauneidechsen in der Lebensstätte nicht zu Schaden kommen. Auch Störungen durch die Bauarbeiten während der aktiven Zeit werden dadurch soweit wie möglich reduziert.</p> <p>Rückt jedoch insbesondere durch die Erweiterung des Gebäudes auf Flst. Nr. 8949 in den östlichen Teil von Flst. Nr. 8948, aber auch durch Umbauten und Erweiterungen an dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude die Bebauung zu nah an die Lebensbereiche der Zauneidechse heran, kann dies zu einer dauerhaften Abwanderung der Population führen. Die lokale Population würde einen Teil-lebensraum verlieren, was zu einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands führen könnte.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um dauerhafte Störungen für die Eidechsen so gering wie möglich zu halten, wird folgende Festsetzung mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz in die Satzung aufgenommen:</p> <p>Auf Flst. Nr. 8948 ist zum Schutz des Lebensraums der Zauneidechse mit Gebäuden ein Abstand von mindestens 7 m zur westlichen und zur nördlichen Grundstücksgrenze einzuhalten.</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p>

<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Am Westrand des Flst.-Nr. 8948 wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen.</p> <p>Die Saumbereiche und Gehölze am Nord- und Westrand) werden als Lebensstätte einer kleinen Zauneidechsenpopulation gewertet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die Lebensstätte der Zauneidechse bleibt erhalten.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>-</p>
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p>

Mosbach, den 15.12.2014



¹ LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

Anhang

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Weilerer Straße“ in Sinsheim-Reihen, August 2014

Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Sinsheim-Reihen Weilerer Straße, Münsingen-Apfelstetten, Oktober 2014

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					3. Arten nach Beobachtungsterminen			
	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit							Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BW		Rote Liste BRD		Anhang EU Vogelschutz-Richtlinie	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1. Begehung	2. Begehung	Potentieller Brutvogel
				Kategorie	Einstufung + Kriterium	Brutvögel	wandernde Vogelarten		Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	zur Brutzeit	zur Zugzeit	31.07.2014	08.08.2014	
																07:00-09:00 18 Grad bewölkt	09:00-11:00 23 Grad heiter		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	2b	-	-	B		x						
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	-	-	B		x						
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	-	-	B		x						
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	c4	-	-	-	-	-	B		x						
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	-	c4	-	-	-	-	-									
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	-	c4	-	-	-	-	-									
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	-	-	-	B		x						
8	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	b3	-	-	-	-	-									
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	-	-	B	x							
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	c4	-	-	-	-	x	B		x						
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	-	-									
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	-	-	-									
13	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	-	c4	-	-	-	-	-	B	x							
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	-	-	B		x						
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	M	3	a3	V	-	-	-	-									
16	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	-	c4	-	-	2b	-	-									
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	-	-	B		x						
18	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	a3	V	-	-	-	-									
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	2a, 3	-	-	B	x							
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	c4	-	-	-	-	-									
21	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Se	-	c4	-	-	-	-	-									
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	c4	-	-	2b	-	-									
23	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg	-	c4	-	-	-	-	-									
24	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	Sum	-	c4	-	-	-	-	-									
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3	-	-	2b	-	-									
26	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	-	c4	-	-	-	-	-	B			x					
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	c4	-	-	-	-	-									
28	Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	c4	-	-	-	-	-	B		x						
		Anzahl Arten		6	28	3	-	6	-	1									

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = Gefährdet.

a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten.

Dr. Alfred Nagel
Lange Straße 62
72525 Münsingen-Apfelstetten
den 30. Oktober 2014
Tel: 07383/949031

[e-mail: Dr.Alfred.Nagel@t-online.de](mailto:Dr.Alfred.Nagel@t-online.de)

Dr. Alfred Nagel, Lange Straße 62, 72525 Münsingen-Apfelstetten.

An Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl. -Ing. Walter Simon
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

Betr.: Fledermäuse im Planungsgebiet Sinsheim-Reihen Weilerer Straße.

Bezug: Ihr Auftrag zur Untersuchung der Fledermausproblematik dort.

Sehr geehrter Herr Simon,

anbei übersende ich Ihnen den Bericht zu meinen Untersuchungen der Fledermäuse im Planungsgebiet Sinsheim-Reihen Weilerer Straße.

Aufgabe

In der vorliegenden Untersuchung soll überprüft werden, inwieweit Fledermäuse durch die Erstellung eines Bebauungsplans über die Grundstücke 8948, 8949, 9049 beeinträchtigt werden können.

Vorgehensweise

Um die eventuelle Nutzung der Grundstücke 8948, 8949, 9049 durch Fledermäuse zu untersuchen, wurden am 07. und am 19. August nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt. Parallel dazu wurden Ausflugbeobachtungen der bestehenden Gebäude gemacht, um die aktuelle Besiedlungssituation zu erfassen.

Die Laute von vorbeifliegenden Fledermäusen wurden mit einem Detektor mit Ringspeicher, Pettersson D 980 mit 3 bzw. 12 s Aufnahmezeit, hörbar gemacht und anschließend mit einem Dat-Recorder (Sony TCD-D100) auf Band aufgezeichnet. Die Auswertung der aufgezeichneten Laute erfolgte später mit einer speziellen Software (Pettersson, Bat Sound, Version 3.31U). Leider konnten nicht alle Aufzeichnungen bis auf die Art ausgewertet

werden. Nicht bestimmbare Laute der Gattung *Myotis* wurden unter dem Begriff „*Myotis* ?“ zusammengefasst.

Die Angabe der Koordinaten (Gauss-Krüger Deutschland, Potsdam Datum) erfolgte nach Beschreibungen der Örtlichkeit auf dem Dat-Band, mit dem der Fledermauslaut aufgenommen wurde, oder wurde mit einem GPS Empfänger (Etrex, high sensitivity oder legend von Garmin) durchgeführt. Die Genauigkeit der Angaben kann sehr stark variieren, je nachdem wie gut der Satellitenempfang war. Dieser ist erfahrungsgemäß in belaubtem Wald stark eingeschränkt.

Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet: *P.* = *Pipistrellus*, *N.* = *Nyctalus*, *M.* = *Myotis*, *V.* = *Vespertilio*.

Ergebnisse

a) Detektorbegehungen

Durch Detektornachweise gelangen 119 Fledermausnachweise (Anhang, Tabelle 3) von mindestens 8 Arten, die sich auf die Arten Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*, 76 Nachweise), Fransenfledermaus (*M. nattereri*, 18 Nachweise), Rauhautfledermaus (*P. nathusii*, 1 Nachweis), Zweifarbfledermaus (*V. murinus*, 2 Nachweise), Großer Abendsegler (*N. noctula*, 6 Nachweise), Großes Mausohr (*M. myotis*, 7 Nachweise), Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*, 3 Nachweise), Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*, 4 Nachweise), erstrecken. Zusätzlich konnten noch 2 Fledermausnachweise nur der Gattung *Myotis* zugeordnet werden, eine Artbestimmung war nicht möglich. Zusammenfassend sind die einzelnen Fledermausfunde in Abb. 1 in einer Karte dargestellt.

c) Ausflugbeobachtungen

Zu Beginn der Begehungen wurden an den Gebäuden, welche eventuell abgerissen werden sollen, Ausflugbeobachtung durchgeführt. Bei keinem der Gebäude konnte eine ausfliegende Fledermaus beobachtet werden. Die Gebäude sind damit aktuell nicht besiedelt.

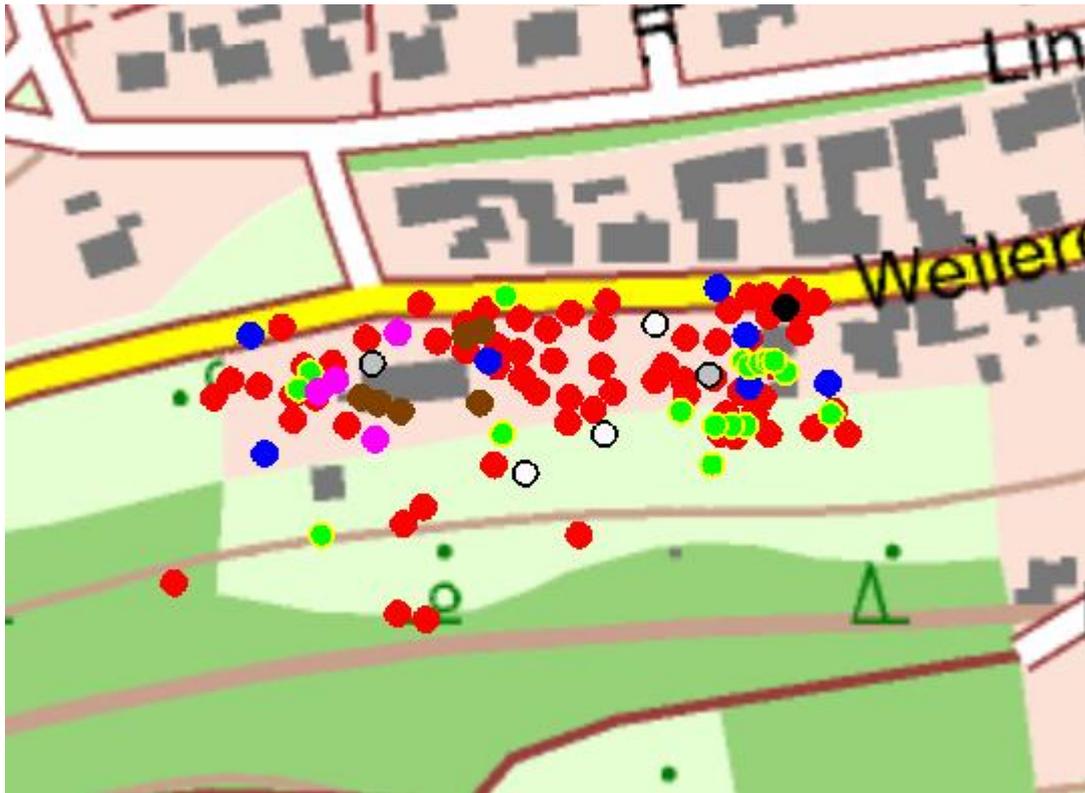


Abb. 1 : Verteilung der einzelnen Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet. Die einzelnen Arten sind farblich verschieden codiert: *P. pipistrellus* (●), *M. myotis* (●), *N. leisleri* (○), *M. nattereri* (●), *N. noctula* (●), *P. nathusii* (●), *P. pygmaeus* (●), *V. murinus* (●). Wurden zu verschiedenen Zeitpunkten mehrere Nachweise an ein und derselben Örtlichkeit getätigt, sind die Einzelnachweise als Punktwolke dargestellt.

Einschätzung der Gefährdung nach der Roten Liste und Schutzstatus der gefundenen Fledermausarten

Die Abschätzung der allgemeinen Gefährdung einer Fledermausart lässt sich ansatzweise der Roten Liste der Fledermäuse entnehmen (Tabelle 2, BRAUN 2003). Wegen der allgemeinen Seltenheit der Fledermäuse gilt selbst die Zwergfledermaus als „gefährdet“. Das Große Mausohr, die Fransenfledermaus und der Kleine Abendsegler gelten als „stark gefährdet“. Die Rauhaufledermaus, der Große Abendsegler und die Zweifarbfledermaus gehören zu den „gefährdete wandernden Tierarten“, bei der Mückenfledermaus, die erst vor etwa 15 Jahren als eigene Art beschrieben wurde (HÄUSSLER ET AL. 1999) ist eine Gefährdung anzunehmen.

Art	Grad der Gefährdung
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	stark gefährdet
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	stark gefährdet
Zweifarbfloderm Maus (<i>Vespertilio murinus</i>)	gefährdete wandernde Tierart
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	gefährdet
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Gefährdung anzunehmen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	gefährdete wandernde Tierart
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	gefährdete wandernde Tierart
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	stark gefährdet

Tabelle 1: Einschätzung der Gefährdung der nachgewiesenen Fledermausarten nach der Roten Liste der Fledermäuse in Baden-Württemberg, Stand Mai 2001 aus BRAUN 2003. Entsprechend den hohen Gefährdungsgraden ist der gesetzliche Schutz relativ streng.

Alle einheimischen Fledermausarten gehören zu den "streng geschützten Arten" nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Tab. 3). Alle im Untersuchungsgebiet gefundenen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgezählt. Das Große Mausohr ist wegen dem besonderen gemeinschaftlichen Interesse für diese Art zusätzlich noch in Anhang II aufgeführt.

Artname	BNatSchG	FFH-Richtlinie
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	streng geschützt	Anhang II
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	streng geschützt	Anhang IV
Zweifarbfloderm Maus (<i>Vespertilio murinus</i>)	streng geschützt	Anhang IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	streng geschützt	Anhang IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	streng geschützt	Anhang IV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	streng geschützt	Anhang IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	streng geschützt	Anhang IV
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	streng geschützt	Anhang IV

Tabelle 2: Schutzstatus der in dieser Untersuchung nachgewiesenen Fledermäuse nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Auflistung der jeweiligen Arten in den Anhängen der FFH-Richtlinie.

Art des Eingriffs auf den Grundstücken 8948, 8949, 9049

Die 3 Grundstücke sollen gerodet und die Schuppen darauf eventuell abgerissen werden. Eine Neubebauung ist geplant. Weitere Details stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Wertung der Ergebnisse

Mit 119 Fledermausnachweisen bei 2 Begehungen ist die Nutzungsintensität sehr hoch.

Allerdings ist sie nicht gleichmäßig verteilt. Besonders hoch ist sie während der Dämmerung,

dann jagen dort Fledermäuse welche in Reihen ihr Quartier haben. Etwa 1,5 h nach der Dämmerung hört die Jagdaktivität fast auf. Mit 8 nachgewiesenen Fledermausarten ist die Artenzahl als durchschnittlich anzusehen. Quartiere sind auf den 3 Grundstücken aktuell keine vorhanden.

Beeinträchtigung der Fledermäuse durch die Neubebauung

Dadurch, dass die 3 Grundstücke gerodet und die Schuppen darauf eventuell abgerissen werden, werden keine Quartiere von Fledermäusen zerstört oder beeinträchtigt. Deshalb erfüllen die geplanten Vorhaben nicht die Kriterien gemäß § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG, welches ein umfassendes Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot für Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Fledermäuse vorsieht. Allerdings geht ein stark frequentiertes Jagdgebiet verloren, was rechtlich keine Konsequenzen hat.

Bei Fragen oder Unklarheiten bitte ich um Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Alfred Nagel



Literatur

- BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN M. & F. DIETERLEN, Herausgeber, Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Ulmer, Stuttgart, 263-272.
- HÄUSSLER, U., A. NAGEL, G. HERZIG & M. BRAUN (1999): *Pipistrellus "pygmaeus/mediterraneus"* in SW-Deutschland: Ein fast perfekter Doppelgänger der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*. - Der Flattermann, 21: 13-19.

Anhang:

Tabelle 3: Auflistung sämtlicher Detektornachweise sortiert nach Art und Datum.

Datum	Art	Rechtswert	Hochwert
07.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493519	5453264
07.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493521	5453227
07.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493639	5453278

19.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493578	5453250
19.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493641	5453257
19.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493642	5453244
19.08.2014	<i>M. myotis</i>	3493660	5453243
07.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493579	5453232
07.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493633	5453227
07.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493647	5453248
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493530	5453246
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493532	5453244
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493534	5453207
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493582	5453263
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493626	5453241
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493636	5453250
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493637	5453238
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493637	5453238
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493638	5453243
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493638	5453243
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493641	5453235
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493646	5453250
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493649	5453246
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493650	5453266
19.08.2014	<i>M. nattereri</i>	3493662	5453236
19.08.2014	<i>Myotis ?</i>	3493638	5453247
19.08.2014	<i>Myotis ?</i>	3493650	5453266
07.08.2014	<i>N. leisleri</i>	3493578	5453224
07.08.2014	<i>N. leisleri</i>	3493605	5453236
19.08.2014	<i>N. leisleri</i>	3493621	5453258
07.08.2014	<i>N. noctula</i>	3493572	5453254
07.08.2014	<i>N. noctula</i>	3493572	5453254
07.08.2014	<i>N. noctula</i>	3493536	5453241
07.08.2014	<i>N. noctula</i>	3493536	5453241
07.08.2014	<i>N. noctula</i>	3493536	5453241
07.08.2014	<i>N. noctula</i>	3493572	5453254
19.08.2014	<i>P. nathusii</i>	3493650	5453266

07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493572	5453254
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493572	5453254
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493605	5453236
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493605	5453236
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493632	5453257
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493632	5453247
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493636	5453251
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493636	5453251
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493637	5453256
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493640	5453243
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493659	5453233
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493659	5453233
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493519	5453264
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493523	5453206
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493536	5453241
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493536	5453241
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493536	5453241
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493560	5453274
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493561	5453213
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493572	5453254
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493572	5453254
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493581	5453265
07.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493604	5453269
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493495	5453194
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493513	5453245
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493513	5453245
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493520	5453245
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493532	5453244
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493532	5453244
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493541	5453235
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493546	5453256
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493558	5453210
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493561	5453185
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493561	5453185
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493569	5453255
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493578	5453249
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493578	5453224
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493583	5453252
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493585	5453258
19.08.2014	<i>P. pipistrellus</i>	3493587	5453257

